

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 6.

Donnerstag den 14. Jänner

1841.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 34. (2) Nr. 32406.

Verlautbarung.

Mit Schluß des Schuljahres 1839/40 ist bei der vom Dr. Georg Supan, gewesenen Domherrn in Laibach, errichteten Studentensiftung der 2te Stiftungsplatz, dormalen im jährlichen Ertrage von 67 fl. 30 kr. C. M., in Erledigung gekommen. — Zum Genusse dieses Stipendiums ist vorzugsweise ein aus der Pfarre St. Martin, unter Großkapfenberg, in den Dörfern St. Martin, Mittergamling oder Untergamling geborner armer, gutgeitteter, und in den Studien guten Fortgang machender Jüngling berufen. — In Ermanglung eines solchen tritt sodann ein derlei gut geitteter Jüngling in den Genuß dieses Stipendiums, welcher in jenen Dörfern geboren ist, welche im Jahre 1820 zur Vorstadtparre St. Peter oder Mariensfeld die Getreid. Collectur abzureichen verbunden sind, d. i. dieser Jüngling muß entweder in einem der im Jahre 1820 zur Vorstadtparre St. Peter, Pfarre Mariensfeld, Vicariat Lipoglau, Vicariat Bresovitz, Lokalie Rudnik, Lokalie Jeschza gehörigen Dörfer, oder auch in einem jener Dörfer geboren seyn, welche zur Nachbarschaft St. Ulrich in Dobruine, zur Nachbarschaft St. Ulrich in Sovogle und Bešenzo, zur Nachbarschaft Glinze, zur Nachbarschaft Birtsch und Kosarie, zur Nachbarschaft St. Martin zu Podsemrsko und zur Nachbarschaft St. Christoph, wozu einzig Unterschwizla jenseits der Landstraße gerechnet wird, gehören. Der Stiftungsgenuß hört mit der Vollendung des zweiten philosophischen Jahrganges auf. Das Präsentationsrecht übt das hochwürdig fürstbischöfliche Ordinariat zu Laibach aus. Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis längstens Ende Jänner 1841 bei dem hochwürdig fürstbischöflichen

Ordinariate zu Laibach zu überreichen, und denselben den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, dann die Studienzeugnisse von den beiden Seemessern des Schuljahres 1839/40, so wie beziehungsweise ein bezirksobrigkeitliches Certificat, daß das Geburtsdorf des Stipendienwerbers zu den obgedachten Pfarren, Vicariaten und Localien, oder zu den obbenannten Nachbarschaften gehöre, beizulegen. — Laibach am 30. December 1840.

Thomas Paufer,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 28. (2) Nr. 33233.

Concurs. Verlautbarung.

Durch die Ernennung des Cameral- und Kriegszahlmeisters Lorenz Zergoll in Klagenfurt, zum Cameral- und Kriegszahlmeister in Linz, ist der erstere Dienstposten zu Klagenfurt mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. und der Verpflichtung zur Cautionleistung von 2500 fl. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieses Postens wird der Concurs bis Ende Jänner 1841 mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich hierum zu bewerben gedenken, ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche, mit Ausweisung des Standes, Alters, der Studien, Sprachkenntnisse, der bisherigen Dienstleistung und überhaupt aller Qualifikationen, insbesondere aber des Besitzes der vorgeschriebenen Befähigung für einen Cassendienstplatz, dann der Cautionsfähigkeit, an diese Landesstelle, und zwar wenn sie dienende Beamte sind, durch den Weg ihrer Amtsvorstellung zu überreichen haben. — Vom k. k. älv. Gubernium. — Laibach am 30. December 1840.

Thomas Paufer,
k. k. Gubernialsecretär.

Z. 33. (2) ad Nr. 33505. Nr. ²⁴⁹⁰⁶/₉₄₃₅
A V V I S O.

Resosi vacante un posto di commissario circolare di prima classe, a cui è annesso l'annuo soldo di fiorini mille-1000- si apre il concorso tanto al posto anzidetto, che a quelli di commissario circolare di seconda classe col soldo annuo di fiorini 900, e di vice segretario governiale col soldo annuo di fiorini 600 aumentabile a fiorini 700 che eventualmente potessero divenire vacanti. — Gli aspiranti dovranno entro quattro settimane decorribili dal di della prima inserzione del presente nel foglio d'annunzi della gazzetta di Zara aver prodotto al protocollo di questo I. R. Governo le loro petizioni mediante le autorità, da cui dipendessero, munite di autentici documenti, che comprovino i titoli contemplati dalle solite tabelle dei petenti impiego, e specialmente quelli degli studj percorsi, delle qualifiche richieste per gl'impiegati amministrativi di conutto, della conoscenza perfetta della lingua italiana e della illirica-dalmata, non senza indicare se ed in quale grado di parentela od affinita si trovassero congiunti con taluno degli impiegati addetti agli uffici di questo Governo, ed a quelli dei Capitanati circolari della provincia. — Zara 2. Dicembre 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 32. (2) Nr. 10373.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Krenn, et lit. Cons. wider die Vormundschaft des m. Maximilian v. Premerslein, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 22,227 fl. 16 kr. geschätzten Burg Wirpach, incorporirt mit der Straßold'schen und Trisler'schen Gült, auch Gut Premerslein genannt, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 6. Juli, 10. August und 14. September 1840, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Regio

stratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführer, Dr. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 18. April 1840.

Anmerkung. Ueber Einverständnis der Theile ist die dritte Feilbietungstagsatzung mit dem vorigen Anhange auf den 10. Mai 1841 übertragen worden. — Laibach am 28. December 1840.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 23. (3) Nr. 11267./VI.

Lieferungs- Ausschreibung.

Die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien bedarf zur Handhabung der Controllvorschriften bei steuerpflichtigen Gewerbsunternehmungen in dem Verwaltungsjahre 1841 an Siegellack 1200 Pfund, und an Spagat (grauer Bindfaden) 160 Pfund. — Hievon werden für Steyermark 900 Pfund Siegellack und 110 Pfund Spagat, für Illyrien (Kärnten und Krain) 300 Pfund Siegellack und 50 Pfund Spagat benöthiget. — Diejenigen Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, welche wegen Lieferung dieses Siegelirungsmaterials mit der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Verhandlung treten wollen, werden hiemit aufgefordert, ihre schriftlichen versiegelten Offerte, welche mit der Aufschrift „Anbot zur Lieferung von Siegelirungsmaterial“ zu versehen sind, bis dreißigsten Jänner 1841 um 10 Uhr Vormittag in der Kanzlei des hierortigen Deconomats abzugeben oder dahin einzulenden. — Die Offerte müssen a) mit dem classenmäßigen Stämpel von 10 kr. versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Offerenten enthalten, daß er sich in alle Bestimmungen der gegenwärtigen Ausschreibung füge. — b) Es steht den Lieferungs-lustigen frei, den Anbot sowohl auf die Lieferung von Siegellack und Spagat zusammen, als auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen. — Ebenso kann der Anbot sowohl auf die Lieferung des ganzen für Steyermark und Illyrien benöthigten Materials, als auch die Lieferung des oben erwähnten Bedarfes für jede der beiden Provinzen einzeln gemacht werden. — Der Preis muß nach Wiener Pfunden mit Buchstaben und für jeden Artikel besonders ausgedrückt werden. — c) Als Fixalpreise werden festgesetzt: für das Pfund Siegellack der Betrag von 29³/₄ kr., lese: neun und zwanzig dreiviertel Kreuzer, und für das Pfund Spa-

gat 38 Kr., lese: acht und dreißig Kreuzer E. M. — d) Jedem Offerte ist entweder eine, den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen als Kuegeld oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der k. k. ö. u. v. Cameral-Gefällen-Hauptcasse in Grätz, oder bei einer der hieher unterstehenden Cameral-Bezirks-casse, oder bei einer Gefällen-Casse jener Provinz, wo der Offertent domiciliert, hinterlegt worden sey. — Dieses Kuegeld wird rücksichtlich des Offertenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der sobald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Offertenten, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haftend bleiben. — e) Bei der Auswahl unter den Anboten, in so ferne sie mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, wird bei gleicher Qualität der Ware, dem geringeren Preise der Vorzug gegeben, bei gleichen Preisen steht die Wahl im Ermessen der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — f) Die Parteien, welche sowohl für Siegelack als für Spagat Anbote stellen, sind nicht berechtigt zurückzutreten, wenn ihr Anbot nur für einen dieser Gegenstände, und nicht auch für den andern angenommen wird. — Dasselbe gilt, wenn die Anbote für Steyermark und Ägypten gemacht, jedoch nur für eine dieser Provinzen angenommen werden. — Es versteht sich jedoch von selbst, daß in diesen Fällen die betreffende Tangente des Kuegeldes sogleich zurückgestellt, und nur jene zurückbehalten wird, welche dem Umfange der genehmigten Lieferung entspricht. — g) Von den zu liefernden Gegenständen liegen bei dem hierortigen Deconomaten, bei den Deconomaten der Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Wien und Prag, dann bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen zu Laibach und Neustadt Muster zur Einsicht bereit, hinter deren Qualität die zu liefernden Objecte nicht zurückbleiben dürfen. — Eben deshalb müssen den Offerten Muster der zu liefernden Objecte beigelegt werden, und es wird bei der Entscheidung nebst dem Preise auch auf die Güte und Preiswürdigkeit der Ware gesehen werden. — h) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Anbotes kostenfrei und vollständig an das Deco-

nomat dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung gestellt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat. — Der Contrahent verbindet sich, dem Ausspruche desselben sich zu unterwerfen. — Was aber den Bedarf für Ägypten betrifft, so behält man sich vor der Hand noch die Entscheidung vor, ob die vorstehende Ablieferung an das hierortige Deconomat, oder aber an das Hauptzollamt in Laibach zu geschehen habe, welchem für diesen Fall der Ausspruch über die Mustermäßigkeit zustehen würde. — i) Sollte im Laufe des Verwaltungs-Jahres 1841 ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung vier Wochen nach derselben, um die ihm in Folge dieser Ausschreibung und des überreichten Offertes zugestandenen Preise kostenfrei abzustellen. — k) Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungstermines, oder in Absicht auf die Qualität und Mustermäßigkeit der zu liefernden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von keinem Anbote zurücktreten, so ist die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, das Kuegeld einzuziehen und auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an Siegelack und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen bezuschaffen, und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden herbeizubringen. — l) Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und als annehmbar befundenen Siegillirungserfordernisse wird gegen classenmäßig gestämpelte, mit der Uebernahmebestätigung versehene Quittung bei der hieher unterstehenden Gefällen-Casse sogleich erfolgen. — m) Den Vertragsstämpel hat der Lieferant zu berichtigen. — Grätz den 18. Decem-ber 1840.

3. 27. (2) ad Nr. 7908.
 Licitationss-Nachricht.

Am 22. l. M., dann 5. und 19. l. M. werden Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Hause Nr. 218 in der Herrngasse im 3. Stocke, und theilweise vor dem Rathhause mehrere Mobilien, als Kästen, Bettstatt, Spiegel, Tische, Wanduhr etc., dann 2 Kühe licitando hintangegeben werden. — Sollten sie am ersten Tage um den Schätzungspreis nicht angebracht werden können, so werden sie an den folgenden Licitationstagen auch

unter demselben abgegeben werden. — Stadt-
magistrat Loibach am 3. Jänner 1841.

3. 22. (3)

Verlautbarung.

Da hierorts für das Militärjahr 1840 zwei Friedrich Dillanz'sche Stiftungsbeträge zu 38 fl. 15 kr. M. M. zu vertheilen kommen, und hiezu nur zwei hierortige verehelichte arme, tugendhafte Bürgerstöchter berufen sind, so wird anmit über Ermächtigung des hohen Suberniums vom 7. J24. December d. J., 3. 31801, bekannt gegeben, daß diejenigen Mädchen, welche zur Ueberkommung eines dießfälligen Stiftungsbetrages sich berufen halten, ihre mit dem Trauungs- und Sittenzeugniß belegten Bittgesuche, rebst Nachweisung hieortiger bürgerlicher Abkunft, binnen vier Wochen, d. i. 24. Jänner 1841, an die hierortige Stadtvorstellung stylisirtes — als vom St. sic selbst berufenen Patron — zu überreichen haben. Stadtvorstellung der l. k. Stadt Neustadt am 28. December 1840.

3. 25. (2)

Nr. 1.

E d i c t.

Bei der Vorstehung der Georg Kossa'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung zu Krainburg ist ein Stiftungsplatz in Erledigung gekommen, bei dessen Besetzung ein Mädchen mit 39 fl. 35 kr. betheilt werden wird.

Es haben demnach alle jene, die sich um diesen Stiftungsplatz zu bewerben wünschen, und im Jahre 1840 gehehlicht haben, ihre mit den Armuths- und Sittenzeugnissen, Tauf- und Trauungsscheinen instruirten Gesuche bis Ende Jänner 1841 bei der Vorstehung der Georg Kossa'schen Mädchenaussteuer-Stiftung zu Krainburg einzureichen, wobei bemerkt wird, daß zu dieser Stiftung die Georg Kossa'schen Anverwandten gegen die Krainburger Bürgerstöchter das Vorrecht haben.

Von der Vorstehung der Georg Kossa'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung zu Krainburg am 5. Jänner 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 31. (2)

K u n d m a c h u n g.

Die zwei in jeder Hinsicht sehr gut bestellten, ganz nahe bei einander liegenden, jedoch abgeforderten und für sich arrondirten Dominical-Meiereien von Mitter- und Obertrixen, welche 3 Stunden von Klagenfurt und eine Stunde von Wölfermarkt entfernt sind, werden schon für das nächstkünftige Frühjahr, entweder zusammen, oder separat, mit ihren mannigfaltigen und beträchtlichen Oeconomie-

Zweigen, unter vortheilhaften Bedingungen, durch eine längere Dauer in Pachtanuzung überlassen.

Hierauf reflectirende Unternehmer belieben sich wegen der Detailbeschreibung und der Pachtbedingnisse entweder bei der Reichsgräflich Carl v. Christalnigg'schen Güter-Inspection zu Klagenfurt, oder bei dem Pfliegamte Töllerberg, mündlich oder in frankirten Briefen zu erkundigen, an welchen beiden Orten dieselben auch ihre dießfälligen Anträge längstens bis Ende des künftigen Monats Februar stellen wollen, weil solche, nach dieser Frist eingelangt, unberücksichtigt bleiben würden.

Pfliegamt Töllerberg den 4. Jänner 1841.

3. 36. (2)

Nr. 970.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte Kassenfuf haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Petstvar in Ungarn am 16. October 1809 ab intestato verstorbenen Georg Sessak von Dobrova entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde welcher Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vom unten angeetzten Tage, so gewiß selbst, oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen und darzuthun, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungs-Geschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgetragen und jenen eingantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Kassenfuf am 17. Decemb. 1840.

3. 38. (2)

Nr. 493r.

E d i c t.

Von dem l. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Maria Peddir von Waitsch, unter Vertretung des Herrn Dr. Kautschitsch, wider die, diesem Gerichte unbekanntem Erben des seligen Primus Molek, unter 20. Dec. 1840 die Klage auf Verjährungs-Erklärung der Schuldobligation ddo. 18. Hornung 1795 pr. 350 fl. C. W., welche am 18. März 1795 auf der, der Pfalz Laibach sub. Rect. Nr. 30 dienstbaren, zu Waitsch sub Cons. Nr. 15 gelegenen 2/3 Hube intabulirt ist, angebracht, und sey hierüber die Tagfagung zur mündlichen Verhandlung unter dem Anhang des §. 29 allgemeiner G. O. auf den 30. März l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem l. k. Bezirksgerichte anberaumt worden. Da nun diesem Gerichte die Erben des seligen Primus Molek unbekannt, dieselben vielleicht außer den l. k. österreichischen Erbländen wohnhaft sind, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Burger als Curator ad actum zur Verhandlung obiger Rechtsfache aufgestellt. Dessen werden die Erben des seligen Primus Molek mit dem Anhang erinnert, daß sie bei obiger Tagfagung so gewiß selbst zu erscheinen, oder hiehin Befehle obigem Curator mitzuthun, oder diesem Gerichte einen andern Bevollmächtigten namhaft zu machen haben, widrigens sie sich die gesetzlichen Folgen ihres Versäumnisses selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 25. December 1840.